

## **Allgemeine Hinweise für die Veranstaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen**

Stand: Januar 2021

### **I. Die Zulassung**

Wer als privater Veranstalter ein Hörfunk- oder Fernsehprogramm veranstalten möchte, benötigt eine rundfunkrechtliche Zulassung.

Ein entsprechender Antrag kann bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) gestellt werden. In diesem Antrag muss der Antragsteller darlegen, dass er die programmbezogenen und die nichtprogrammbezogenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu gehört, dass der Veranstalter finanziell und organisatorisch in der Lage ist, das beantragte Programm regelmäßig den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu veranstalten und zu verbreiten.

Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn aus ihm hervorgeht, dass der Antragsteller nicht die Gewähr dafür bietet, dass das beantragte Programm unter Beachtung der medienrechtlichen Vorschriften veranstaltet und verbreitet werden wird.

Die Zulassung wird für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Will der Veranstalter nach Ablauf der Zulassungsdauer sein Programm weiter veranstalten, muss er einen Verlängerungsantrag stellen. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind zulässig. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

Die Zulassung kann grundsätzlich in Form einer "hessischen" (regional/landesweit) oder in Form einer bundesweiten Zulassung erteilt werden. Die Zulassung zur Veranstaltung von auf Hessen ausgerichteten Hörfunk- und Fernsehprogrammen ist im Hessischen Privatrundfunkgesetz (HPRG) geregelt. Die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk richtet sich nach dem Medienstaatsvertrag (MStV); im Übrigen nach Landesrecht.

### **II. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten**

Von der Zulassung zu unterscheiden ist die sog. Zuweisung. Durch die Zuweisung werden dem Veranstalter im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens durch die LPR Hessen bestimmte Übertragungskapazitäten zur Verbreitung seines Programms zugeteilt. Sind entsprechende Kapazitäten frei, so schreibt die LPR Hessen diese im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Website der LPR Hessen ([www.lpr-hessen.de](http://www.lpr-hessen.de)) aus. Welche Informationen und Unterlagen im

Einzelnen für eine Bewerbung einzureichen sind, ist detailliert in der jeweiligen Ausschreibung geschildert. Die Bewerbung ist ausschließlich auf eine entsprechende Ausschreibung hin möglich.

Unabhängig davon kann sich der Veranstalter eines Rundfunkprogramms auch selbst um entsprechende Übertragungskapazitäten bemühen, indem er z. B. einen privatrechtlichen Einspeise- bzw. Verbreitungsvertrag mit einem Kabelnetz- (z. B. Unity Media, Tele Columbus, etc.) oder Satellitenbetreiber (z. B. ASTRA, Eutelsat, Media Broadcast etc.) abschließt.

## **Voraussetzungen für die Zulassung von privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern durch die LPR Hessen und die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK)**

### **A. Die "hessische" Zulassung**

Die Zulassung zur Veranstaltung eines Rundfunkprogramms nur für Hessen ist in §§ 4 ff. HPRG geregelt.

Der Zulassungsantrag für ein solches Programm ist bei der LPR Hessen zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Versammlung der LPR Hessen.

Die Versammlung der LPR Hessen tagt einmal in zwei Monaten, so dass mit einer Verfahrensdauer von mehreren Monaten zu rechnen ist.

### **I. Wer kann einen Antrag stellen?**

Eine Zulassung kann gemäß § 6 HPRG nur an einen Antragsteller erteilt werden, der

- unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren hat und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht verwirkt hat,
- seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
- die Gewähr dafür bietet, dass er das Programm entsprechend der Zulassung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften veranstalten und verbreiten wird.

Bei einem Antrag juristischer Personen (z. B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH, etc.) oder nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen (Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR, Kommanditgesellschaft - KG, etc.) müssen die genannten Voraussetzungen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

Die Zulassung darf nicht erteilt werden:

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Hochschulen des Landes sowie der Kirchen sowie anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
2. gesetzlichen Vertretern des unter Punkt 1. ausgeschlossenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Personen, die in leitender Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen juristischen Personen stehen,
3. Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften sowie Mitgliedern der Bundes- oder einer Landesregierung,
4. a) politischen Parteien oder Wählergruppen,  
b) mit diesen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen und Vereinigung,  
c) Unternehmen, an denen politische Parteien und Wählergruppen in einer Weise beteiligt sind, die ihnen unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder die Programminhalte des Antragstellers ermöglicht. Ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder über das beteiligte Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte des Antragstellers nehmen kann. Treuhandverhältnisse sind offenzulegen.
5. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten insgesamt mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,
6. Personen, die zu einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, sowie Mitgliedern eines Organs dieser Anstalten,
7. Personen oder Personenvereinigungen, die nach § 15 i. V. m. § 60 Abs. 3 des Medienstaatsvertrages (MStV) keine Zulassung erhalten können.

## **II. Welche Angaben sind zu machen und welche Unterlagen einzureichen?**

Neben allgemeinen Angaben zu dem Antragsteller muss der Zulassungsantrag Auskünfte zu folgenden Punkten enthalten:

1. Die Programmart (Fernsehen/Hörfunk),
2. Programmkategorie (Voll-/Spartenprogramm),
3. die Programmdauer (z. B. 24 Stunden täglich),
4. Übertragungstechnik,
5. das vorgesehene Verbreitungsgebiet (Hessen) und
6. die Finanzierungsform (z. B. Werbung).

Dem Antrag ist neben einem Programmschema auch ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller aufgrund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, sein Programm regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zu veranstalten. Hierbei sollte eine Finanzierungsübersicht von mindestens fünf Jahren, mindestens jedoch für den beantragten Zulassungszeitraum vorgelegt werden.

Im Rahmen der Programmgestaltung sind darüber hinaus die Programmgrundsätze nach § 13 HPRG, §§ 3, 51 MStV zu beachten. Üblicherweise erfolgt die Bekennung des Antragstellers zu den Programmgrundsätzen ebenfalls in schriftlicher Form. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Einhaltung der Werbebestimmungen (§§ 8-10, 70, 71 MStV), der Vorschriften zum Jugendmedienschutz, der Gewinnspielsatzung sowie der verfassungsrechtlich geschützten Rechte. Auf das Verbot politischer und weltanschaulicher oder religiöser Werbung (§ 8 Abs. 9 Satz 1 MStV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist der Antragsteller eine juristische Person des privaten Rechts oder eine Personenvereinigung, hat er seine Eigentumsverhältnisse und seine Rechtsbeziehungen zu mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) offen zu legen. In der Regel sind auch notariell beurkundete Gesellschaftsverträge oder bei Vereinen Satzungen, Handelsregisterauszüge sowie polizeiliche Führungszeugnisse der gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vertretern vorzulegen.

## **B. Die bundesweite Zulassung**

Die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogramms richtet sich nach §§ 52 ff. MStV; im Übrigen nach Landesrecht.

Anträge auf Zulassung eines bundesweiten Programms können bei der LPR Hessen gestellt werden. Die LPR Hessen prüft den Antrag und bringt ihn in die ZAK - ein gemeinsames Organ der 14 Landesmedienanstalten - ein. Diese entscheidet über den Zulassungsantrag. Stimmt die ZAK dem Antrag zu, so lässt die LPR Hessen das beantragte bundesweite Programm zu.

Bei bundesweiten Fernsehprogrammen wird zudem ein medienkonzentrationsrechtliches Prüfungsverfahren durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) durchgeführt.

Durch die Beteiligung der ZAK - und bei Fernsehprogrammen zusätzlich noch die Beteiligung der KEK - nimmt bei der Zulassung bundesweit ausgerichteter Rundfunkprogramme das Zulassungsverfahren einige Zeit in Anspruch. Der Antragsteller sollte hier mit einer Verfahrensdauer von etwa drei Monaten rechnen.

## **I. Wer kann einen Antrag stellen?**

Eine bundesweite Zulassung darf gemäß § 53 MStV nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass die unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

Die Voraussetzungen nach Nrn. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform der Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen,
- an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete,
- politische Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 Aktiengesetz zu den o. g. stehen,
- ausländische, öffentliche und staatliche Stellen.

## II. Welche Angaben sind zu machen und welche Unterlagen einzureichen?

Neben den allgemeinen Angaben zu dem Antragsteller erstrecken sich die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen insbesondere auf:

1. Eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 62 MStV an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
2. die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nr. 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
3. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
4. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 MStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 60 und 62 erhebliche Beziehungen beziehen,
5. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach Nrn. 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Im Übrigen gelten die unter A. II. beschriebenen Voraussetzungen entsprechend.

Zu beachten ist, dass bei der Veranstaltung von bundesweitem Hörfunk bzw. Fernsehprogrammen nur diejenigen Übertragungstechniken in Betracht kommen, die einen bundesweiten Empfang gewährleisten (so z. B. die Übertragung via Satellit, Kabel und Internet).

Soweit Sie planen, ein Hörfunkprogramm via Internet zu verbreiten, ist § 54 MStV zu beachten. Demnach bedarf es für Internethörfunkangebote keiner rundfunkrechtlichen Zulassung mehr. Das Angebot kann der LPR Hessen in entsprechender Beachtung von § 53 MStV lediglich angezeigt werden (siehe Formular).

Wenn Sie die Zulassung eines bundesweiten Fernsehprogramms beantragen, müssen Sie die Vollständigkeitserklärung der KEK einreichen. Die entsprechenden Vordrucke sind unter [www.kek-online.de](http://www.kek-online.de) > service bzw. unter [www.lpr-hessen.de](http://www.lpr-hessen.de) > Aktuelles, Presse und Service > Downloads zu finden. Diese Erklärung dient dem Prüfverfahren zur abschließenden Beurteilung der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen, welches die KEK durchführt.

## **C. Gebühren**

Die für das Zulassungsverfahren zu erhebenden Kosten folgen für landesweite Programme aus § 57 Abs. 1 HPRG i. V. m. §§ 1, 2, 6 der Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) i. V. m. dem Kostenverzeichnis (Anhang zur Kostensatzung).

Daraus ergeben sich folgende Gebührenrahmen:

- Zulassung eines Fernsehprogramms 6.000 bis 50.000 Euro,
- Zulassung eines Hörfunkprogramms 2.000 bis 15.000 Euro.

Für bundesweite Programme folgen die zu erhebenden Kosten aus § 104 Abs. 11 MStV i.V.m. §§ 1, 2 der Satzung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks i.V.m. dem Kostenverzeichnis (Anlage).

Daraus ergeben sich folgende Gebührenrahmen:

- Zulassung eines Rundfunkprogramms 500 bis 100.000 Euro,

Die konkrete Gebühr wird im Einzelfall innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens ermittelt. Berechnungsgrundlagen sind dabei der Verwaltungsaufwand sowie wirtschaftliche und sonstige Interessen des Gebührenschuldners, insbesondere Verbreitungsgebiet, Programmkategorie, Sendezeit und Laufzeit der Lizenz.

Daneben erhebt die LPR Hessen solche Auslagen, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. förmliche Zustellungen etc.).

## **D. Anhang**

Weitere Kontaktadressen:

Verband Privater Medien e.V. (VAUNET)  
Stromstraße 1  
10555 Berlin  
Tel.: 030/398800, Fax: 030/39880148  
E-Mail: [info@vpmt.de](mailto:info@vpmt.de)

Hessen Digital Radio GmbH  
Olof-Palme-Straße 13  
60439 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/40564491, Fax: 069/40564493  
E-Mail: [info@hessendigitalradio.de](mailto:info@hessendigitalradio.de)

MEDIA BROADCAST GmbH  
Erna-Scheffler-Straße 1  
51103 Köln  
Tel.: 0221/71015000, Fax: 06081/4437685999  
E-Mail: [info@media-broadcast.com](mailto:info@media-broadcast.com)

ANGA Der Breitbandverband e.V.  
Nibelungenweg 2  
50996 Köln  
Tel.: 0221/3909000, Fax: 0221/39090099  
E-Mail: [info@anga.de](mailto:info@anga.de)